

B e g r ü n d u n g

Archiv

I

Der Bebauungsplan Marmstorf 16 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Juli 1967 (Amtlicher Anzeiger Seite 893) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet sowie Grünflächen und Außengebiete aus.

III

Der südliche Teil des Plangebiets wird landwirtschaftlich genutzt. Am Sinstorfer Weg befindet sich eine Volksschule.

Der Plan wurde aufgestellt, um Flächen für öffentliche Zwecke zu sichern und Flächen für Dauerkleingärten festzulegen. Die vorhandene Schule wurde übernommen und als Baugrundstück für den Gemeinbedarf ausgewiesen.

Die Dauerkleingärten bilden den nördlichen Teil einer größeren Anlage, die die Baugebiete der Stadtteile Marmstorf und Sinstorf voneinander trennt und den landschaftlich hohen Wert dieses Gebietes wahrt.

Der Sinstorfer Weg muß als Sammelstraße den Erfordernissen des Verkehrs entsprechend ausgebaut und verbreitert werden. Zwischen Schulfläche und Dauerkleingärten ist eine Fußwegverbindung vom Sinstorfer Weg zu den Sportanlagen und dem Baugebiet nördlich Sinstorfer Kirchweg vorgesehen.

Im Landschaftsschutzgebiet gelten die Beschränkungen nach der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Eißendorf, Vahrendorf Forst (Haake), Marmstorf und Sinstorf vom 6. September 1955 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-o).

IV

Das Plangebiet ist etwa 48 000 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 5 500 qm (davon neu etwa 2 300 qm) und für eine Schule 16 800 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind unbebaut.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau und den weiteren Schulbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.